



## Netzentgelte Strom - Preisblatt gültig ab 01.01.2024

### 1. Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

#### Jahresleistungspreissystem

Bei Kunden mit Leistungsmessung wird jede Verbrauchsstelle individuell nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten berechnet. Die Jahresarbeit bemisst sich aus der im Kalenderjahr entnommenen Arbeit. Die Leistung bemisst sich aus der höchsten gemessenen ¼-Stundenleistung des Jahres.

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus				
Mittelspannung	25,51	9,18	211,60	1,74
Umspannung MS/NS	26,29	10,34	223,82	2,44
Niederspannung	27,07	11,74	178,97	5,67

#### Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Entnahme aus	Inanspruchnahme		
	0 bis 200 h/a €/kWa	200 h/a bis 400 h/a €/kWa	400 h/a bis 600 h/a €/kWa
Mittelspannung	91,11	109,33	127,55
Umspannung MS/NS	109,54	131,44	153,35
Niederspannung	169,26	203,11	236,96

#### Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 19 (Monatsleistungspreise)

Bei Kunden mit Leistungsmessung wird jede Verbrauchsstelle individuell nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten berechnet. Die Monatsarbeit bemisst sich aus der im Kalendermonat entnommenen Arbeit. Die Leistung bemisst sich aus der höchsten gemessenen ¼-Stundenleistung des Monats.

Netz- oder Umspannebene	Monatsleistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	35,27	1,74
Entnahme aus Umspannung MS/NS	37,30	2,44
Entnahme aus Niederspannung	29,83	5,67

#### Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 19 Abs. 4

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

#### Sonderformen der Netznutzung gemäß EnWG § 118 Abs. 6

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

## 2. Nichtleistungsgemessene Kunden

Bei Kunden ohne Leistungsmessung wird nach einem Entgeltsystem abgerechnet, das sich jeweils aus einem mengenabhängigen Arbeitspreis und einem festen Grundpreis pro Jahr zusammensetzt.

### Kleinkunden – Entnahme aus Niederspannung

	Nettopreise		Bruttopreise*	
	Grundpreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	92,00	11,22	<b>109,48*</b>	<b>13,35</b>

\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.

### Steuerbare Verbrauchseinrichtungen i.S.v. § 14a EnWG <sup>1)</sup>

	Nettopreise		Bruttopreise*	
	Grundpreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1				
Entnahme ohne Leistungsmessung	92,00	11,22	<b>109,48*</b>	<b>13,35</b>
Netzentgeltreduzierung für die Einrichtung der Steuerbarkeit	151,38	--	<b>180,14</b>	--

\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.

	Nettopreise		Bruttopreise*	
	Pauschaler Rabatt €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Pauschaler Rabatt €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 2				
Entnahme ohne Leistungsmessung	--	4,49	--	<b>5,34</b>

\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.

<sup>1)</sup> Steuerbare Verbrauchseinrichtungen i.S.v. § 14a EnWG mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erhalten nach Maßgabe der derzeit in Konsultation befindlichen Festlegung der Bundesnetzagentur „zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG...“ (BK8-22/010-A, 2. Konsultationsfassung) wahlweise eine pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) oder eine Reduzierung in Höhe von 60 % auf den Arbeitspreis (Modul 2). Dabei handelt es sich um einen derzeit noch vorläufigen Stand - die finalen Modalitäten der Entgeltreduzierung werden nach erfolgter Veröffentlichung der finalen Festlegung bekanntgegeben.

### Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen und Elektromobilität

	Nettopreise		Bruttopreise*	
	Grundpreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Bestandsanlagen vor 01.01.2024	0,00	4,79	<b>0,00</b>	<b>5,70</b>

\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.

### 3. Entgelte für Messstellenbetrieb

Für den Betrieb der Messstelle wird ein zählerabhängiges Messentgelt pro Messeinrichtung erhoben. Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

#### Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Nettopreis €/a	Bruttopreis €/a*
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	433,82	<b>516,25</b>
zzgl. Wandlersatz	219,78	<b>261,54</b>
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	411,72	<b>489,95</b>
zzgl. Wandlersatz	22,80	<b>27,13</b>

\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.

#### Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)		
Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Nettopreis €/a	Bruttopreis €/a*
Eintarifzähler	13,68	<b>16,28</b>
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	18,60	<b>22,13</b>
Eintarif-2-Richtungszähler	22,00	<b>26,18</b>
Zweitarif-2-Richtungszähler einschl. Tarifschaltung	24,00	<b>28,56</b>
Schaltgerät	14,64	<b>17,42</b>
Niederspannungs-Stromwandler-Satz	22,80	<b>27,13</b>
Telekommunikationskomponente GSM-Modem	120,00	<b>142,80</b>
Telekommunikationskomponente Festnetzmodem	120,00	<b>142,80</b>

\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.

Die Elektrizitätswerk Rohmund GmbH ist berechtigt, die Entgelte für Messstellenbetrieb sowie den Mehrpreis für zusätzliche Geräte bei der Rechnungsstellung in einem Preis zusammenzufassen.

### 4. Allgemeine Erklärungen

#### Konzessionsabgaben

Die Nettopreise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung - KAV um die Konzessionsabgabe.

Konzessionsabgabe	Nettopreis €/a	Bruttopreis €/a*
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner <sup>1)</sup>	1,320 ct/kwh	<b>1,571 ct/kwh*</b>
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif <sup>1)</sup>	0,610 ct/kwh	<b>0,726 ct/kwh*</b>
Belieferung von Sondervertragskunden <sup>1)</sup>	0,110 ct/kwh	<b>0,131 ct/kwh*</b>

<sup>1)</sup> Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.



## Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Die Höhe der KWKG-Umlage basiert auf den Berechnungen des BDEW. Für das Jahr 2024 kommen folgende Aufschläge auf die Nettopreise zum Ansatz:

	Nettopreis ct/kWh <sup>1)</sup>	Bruttopreis ct/kWh*
Verbrauchsunabhängig <sup>x)</sup>	0,275	0,327

x) Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gem. §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen können, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird. Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen im Sinne von § 27 a KWKG 2018, Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27 c KWKG 2018) gelten Sonderregeln.

<sup>1)</sup> gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

**\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.**

## Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

	Nettopreis ct/kWh <sup>1)</sup>	Bruttopreis ct/kWh*
Letztverbraucher Gruppe A <sup>x)</sup>	0,643	0,765
Letztverbraucher Gruppe B <sup>x)</sup>	0,050	0,060
Letztverbraucher Gruppe C <sup>x)</sup>	0,025	0,030

x) **Letztverbrauchergruppe A:**  
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge.

**Letztverbrauchergruppe C:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die in den Tabellen ausgewiesenen Beträge. Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

<sup>1)</sup> gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

**\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.**

## Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG-Novelle je Letztverbrauchergruppe

	Nettopreis ct/kWh <sup>1)</sup>	Bruttopreis ct/kWh*
verbrauchsunabhängig	0,656	0,781

<sup>1)</sup> gemäß den veröffentlichten Werten der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber.

**\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.**

## Blindmehrarbeit

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit <sup>1)</sup>	Nettopreis ct/kvarh	Bruttopreis ct/kvarh*
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28	1,52
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28	1,52

<sup>1)</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

**\*) Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer ab 01.01.2024 von 19%.**



### **Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung**

Bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung kommen die in den „Ergänzenden Bedingungen NAV Strom“ aufgeführten Preise und Bedingungen zum Ansatz.

### **Weitere Umlagen und gesetzliche Änderungen**

Die Elektrizitätswerk Rohmund GmbH behält sich vor, sämtliche weitere Umlagen oder Preisbestandteile nach Bekanntwerden in Rechnung zu stellen. Für den Fall gesetzlich veranlasster Änderung gilt dies ebenso, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### **Umsatzsteuer**

Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zum Rechnungsbetrag (ab 01.01.2024 in Höhe von derzeit 19 %).